

BStGer BK_G 020/04 vom 8. Juni 2004

Bundesstrafgericht, 2004-06-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BK_G_020_04

FR: TPF BK_G 020/04 du 8 juin 2004

IT: TPF BK_G 020/04 del 8 giugno 2004

Regeste

Bestimmung des Gerichtsstandes i.S. A. _____ und Mitangeschuldigte (Art. 350 Ziff. 1 StGB)

Erwägungen

E. 1

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über die bei – der am 31. März 2004 aufgelösten – Anklagekammer des Bundesgerichts hängigen Verfahren betreffend Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 33 Abs. 1 i.V.m. Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG sowie Art. 351 StGB.

- 4 -

E. 2.1

Der Gesuchsgegner bringt vor, der Gesuchsteller habe seine Zuständigkeit konkludent anerkannt, weil er nach Abschluss des Meinungs austauschs am 2. September 2003 bis zum 1. März 2004 – mithin ein halbes Jahr – zugewartet habe, bis er die streitige Frage der Anklagekammer des Bundesgerichts zur Entscheidung vorgelegt habe. Der deswegen vom Gesuchsgegner gestellte Antrag, auf das Gesuch sei bereits aus formellen Gründen nicht einzutreten, ist abzuweisen: Eine Gerichtsstandsstreitigkeit ist vom Bundesstrafgericht zwingend zu entscheiden, da die zur Anzeige gebrachten Delikte von Amtes wegen zu verfolgen sind, weshalb der für die Verfolgung zuständige Kanton bei strittiger Kompetenz bezeichnet werden muss. Ein Nichteintretensentscheid wäre deshalb nur zulässig, wenn ein entsprechendes Gesuch offensichtlich unbegründet wäre, der Gerichtsstand bereits zweifelsfrei feststünde oder der Meinungs austausch nicht zwischen sämtlichen, ernstlich in Frage kommenden Kantonen abgeschlossen worden wäre (vgl. zu letzterem den unveröffentlichte Entscheid der Beschwerdekammer BK_G 037/04 vom 26. Mai 2004). Dies trifft vorliegend nicht zu.

E. 2.2

Aus dem Verhalten einer am Gerichtsstandsstreit beteiligten Behörde kann unter bestimmten Umständen auf die konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes geschlossen werden: Dies dürfte insbesondere der Fall sein, wenn ein Kanton den Meinungs austausch unterlässt oder erheblich verzögert (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmungen in Strafsachen, 2. Aufl., Bern 2004, N. 570). Dasselbe gilt für den zuerst mit der Sache befassten Kanton, der bis zur Einreichung des Gesuchs ungebührlich viel Zeit verstreichen lässt, obschon er gemäss Art. 279 Abs. 1 BStP verpflichtet wäre, an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu gelangen. Im vorliegenden Fall hat das Verhöramt des Kantons Nidwalden weder den

Meinungsaustausch mit der zuständigen Behörde des Kantons Bern unterlassen noch hat es diesen verzögert.

Es bleibt die Frage zu prüfen, ob der Gesuchsteller den Gerichtsstand Nidwalden konkludent anerkannt hat, indem er bis zum 1. März 2003 zuwartete, bevor er das Gesuch um Klärung der Gerichtsstandsfrage einreichte. Die konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch Zuwarten bis zur Einreichung des Gesuchs kann nur für denjenigen Kanton in Frage kommen, der zuerst mit der Sache befasst war und deshalb gemäss Art. 279 Abs. 1 BStP verpflichtet ist, das Gesuch zu stellen. Vorliegend gingen sowohl die Strafanzeige im Kanton Bern wie auch die Strafklage im Kanton Nidwalden am 9. Mai 2003 ein. Beide Kantone waren somit gleichzeitig mit der Sache befasst, weshalb zumindest aus der vorgenannten Bestimmung

- 5 - keine Pflicht einer der beiden Kantone abgeleitet werden kann, das Gericht anzurufen; aufgrund ihrer allgemeinen Verfolgungspflicht bleiben in diesem Falle vielmehr beide Kantone gehalten, bei Scheitern des Meinungsaustausches die Bestimmung des interkantonalen Gerichtsstandes durch Anrufung der Beschwerdekammer herbeizuführen. Aus dem Umstand, dass es schliesslich der Gesuchsteller war, der das Gesuch stellte, kann der Gesuchsgegner demgemäss nicht schliessen, dass es der Gesuchsteller war, der zuwartete. Dasselbe gilt für ihn selbst, weshalb die konkludente Anerkennung des Gerichtsstandes durch den Gesuchsteller nicht angenommen werden kann. Anders entscheiden hiesse, dass bei gleichzeitiger Befassung und Zuwarten beider Parteien immer derjenige Kanton für zuständig zu erklären wäre, der das Gesuch schliesslich stellte. Unter diesen Umständen kann offen bleiben, wann der Meinungsaustausch zwischen den Parteien abgeschlossen war und wie lange der Gesuchsteller danach zuwartete, bis er an die Anklagekammer des Bundesgerichts gelangte.

E. 3.1

Wird jemand wegen mehrerer, an verschiedenen Orten verübter strafbarer Handlungen verfolgt, so sind die Behörden des Ortes, wo die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat verübt worden ist, auch für die Verfolgung und die Beurteilung der andern Taten zuständig (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 1 StGB). Sind diese strafbaren Handlungen mit der gleichen Strafe bedroht, so sind die Behörden des Ortes zuständig, wo die Untersuchung zuerst angehoben wird (Art. 350 Ziff. 1 Abs. 2 StGB).

E. 3.2

Es ist heute unbestritten, dass die zur Anzeige gelangten Delikte teils im Kanton Nidwalden (Fernsehaufzeichnung und damit die allfällige Widerhandlung gegen das UWG) und teils im Kanton Bern (Aneignung von Geschäftsunterlagen und Daten der Anzeigestellerin durch ihren ehemaligen Geschäftsführer, evtl. Diebstahl) begangen wurden. Die mit der schwersten Strafe bedrohte Tat ist der Diebstahl. Der Kanton Bern ist somit zuständig und verpflichtet, die angezeigten Delikte zu verfolgen und gegebenenfalls zu beurteilen. Daran vermögen die Einwendungen des Gesuchsgegners nichts zu ändern: Auch wenn sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der allfällige Diebstahl nur einen geringen Vermögenswert betraf oder die entsprechende Tathandlung nicht als Diebstahl, sondern als eine von den UWG-Delikten konsumierte Tat zu qualifizieren wäre, erscheint die Strafanzeige wegen Diebstahls nicht als offensichtlich haltlos (vgl. SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 142 f.). Der Angezeigte wurde im Einvernehmen beider Parteien bezüglich des Diebstahls befragt. Darin liegt ein Indiz dafür, dass

- 6 - die Parteien und damit auch der Gesuchsgegner die Anzeige wegen Diebstahls nicht als offensichtlich haltlos taxierten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.